

# Formular - Corona -Test

## Arzt/Ärztin, Untersuchender/Untersuchende<sup>1</sup>

Vorname, Familienname \_\_\_\_\_

[PLZ] \_\_\_\_\_

[ \_\_\_\_\_ ] Ort \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

## Proband

Geschlecht  Männlich  Weiblich

Vorname, Familienname \_\_\_\_\_

[PLZ] \_\_\_\_\_

[ \_\_\_\_\_ ] Ort \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

## Erklärung

Der/die Arzt/Ärztin bzw. Untersuchender/Untersuchende bestätigt mit seiner eigenhändigen Unterschrift<sup>2</sup>

- die Notwendigkeit des Corona-Tests
- die absolute Gefährlichkeit des Corona-Virus Covid-19

und haftet vollumfänglich für die Folgeschäden körperlicher, psychischer und/oder finanzieller Art und wird zu Schadensersatz verpflichtet.

Folgeschäden körperlicher Art beinhalten: das Einführen eines Wattestäbchens oder ähnliches in diversen Körperöffnungen (wie Mund, Rachen, Nase, etc.) und das Einstechen einer Injektionsnadel im gesamten Körperberiech.

Folgeschäden psyischer Art beinhalten: Depressionen, psychomatische Störungen, Schlagstörungen, etc.

Folgeschäden finanzieller Art beinhalten: unnötige Arzt-, Behandlungs-, Arzneikosten, Verdienstaussfall und sonstige zusätzliche Ausgaben.

Ort \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Der Proband darf bei einer Unterschriftsverweigerung den Test ablehnen, ohne rechtlich dafür belangt zu werden bzw. Konsequenzen für sich befürchten zu müssen.

---

1 Hierzu gehört auch sogenannte Amtsärzte/innen bzw. Personal des Gesundheitsamtes/-wesens.

2 Eine voll haftende Unterschrift ist immer leserlich und mit vollen Vornamen und Familienname, siehe Beispiel auf der Rückseite dieses Formulars.

## Gesetzliche Grundlagen<sup>3</sup>

### **Haftung bei Amtspflichtverletzung - § 839 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

(2) Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.

(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

### **Körperliche Unversehrtheit - Artikel 2 Grundgesetz**

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

### **Körperverletzung - § 223 StBG Strafgesetzbuch**

(1) Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

### **Nötigung - § 240 StBG Strafgesetzbuch**

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.

### **Schadensersatzpflicht - § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

## **Beispiel einer leserlichen, voll haftenden und rechtsgültigen Unterschrift**

Max Mustermann: *Max Mustermann*

## **Alles andere ist eine Paraphe und somit ungültig und nichtig !**

## **Ausgewählte Lizenz für dieses Formular<sup>4</sup>**

Namesnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitungen 4.0 International

3 Die Gesetze können im Internet unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/> nachgelesen werden.

4 Mehr über die Lizenz unter: <https://creativecommons.org/licenses/?lang=de>

